

B e s c h l u s s

Ab dem 01.11.2024 werden Richterin am Landgericht Krause und Richter Jülich nicht mehr beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) tätig sein.

Ebenfalls ab dem 01.11.2024 treten Richterin Esser, Richterin Peter und Richter Schepler jeweils mit 100 % ihrer Arbeitskraft ihren Dienst beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) an.

Zudem wird Richterin am Amtsgericht Kaschel ab dem 01.11.2024 mit einem Arbeitskraftanteil von nunmehr 87,5 % beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) tätig sein.

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) werden daher ab dem 01.11.2024 für das Jahr 2024 wie folgt verteilt:

I.1.

Direktorin des Amtsgerichts Wagner übernimmt:

- a) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Verfahren der einstweiligen Verfügung und des Arrestes, die selbständigen Beweisverfahren und die Rechtshilfeverfahren in Zivil- und Familiensachen mit der Aktenzeichen-Endziffer 6,
- b) die Betreuungssachen einschließlich der Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen (XVII) und der Rechtshilfesachen (AR) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Frankenberg (Eder) haben sowie für Betroffene ohne festen oder mit unbekanntem Wohnsitz,
- c) die Unterbringungsverfahren einschließlich der Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen/besondere Sicherungsmaßnahmen nach dem Hessischen PsychKHG (XIV) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Frankenberg (Eder) haben sowie für Betroffene ohne festen oder mit unbekanntem Wohnsitz,
- d) die Urkundssachen,

- e) die richterlichen Geschäfte, die die Hinterlegungsordnung und das Schiedsmannsgesetz vorsehen,
- f) die allgemeinen Verwaltungssachen
- g) die Güterrichtersachen nach § 36 Abs. 5 FamFG

I. 2.

Richterin Peter übernimmt:

- a) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Verfahren der einstweiligen Verfügung und des Arrestes, die selbständigen Beweisverfahren und die Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und in Familiensachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 2, 3, 4 und 5
- b) die Betreuungssachen einschließlich der Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen (XVII) und der Rechtshilfesachen (AR) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) in der Gemeinde Frankenberg (Eder) haben
- c) die Unterbringungsverfahren einschließlich der Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen/besondere Sicherungsmaßnahmen nach dem Hessischen PsychKHG (XIV) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) Aufenthalt in der Gemeinde Frankenberg (Eder) haben
- d) die Zwangsvollstreckungssachen
- e) die Sachen nach dem Beratungshilfegesetz
- f) die Grundbuchsachen
- g) sonstige in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführte Verfahren
- h) die Rechtshilfesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht anderweitig geregelt sind
- i) die Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO für Zivilsachen mit den Endziffern 7, 8, 9, 0 und 1
- j) Verwaltungsangelegenheiten, die durch besondere Verfügung übertragen sind

I. 3.

Richter Schepler übernimmt:

- a) die Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der zugehörigen Vollstreckungsverfahren
- b) die allgemeinen Strafvollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht
- c) die Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen in Strafsachen
- d) die Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter im Maßregelvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach §§ 85 II, IV JGG, 67d II StGB für die Buchstaben A – L
- e) die Betreuungssachen einschließlich der Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen (XVII) und der Rechtshilfesachen (AR) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) in den Gemeinden Haina (Kloster) und Gemünden (Wohra) haben,
- f) die Unterbringungsverfahren einschließlich der Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen/besondere Sicherungsmaßnahmen nach dem Hessischen PsychKHG (XIV) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) in den Gemeinden Haina (Kloster) und Gemünden (Wohra) haben
- g) die Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen/besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 34 des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes
- h) die betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Vormundschafts- und Familienrechtssachen (VII, VIII, X, XVI), soweit sie nicht dem Familiengericht zugewiesen sind
- i) die Landwirtschaftssachen
- j) Verwaltungsangelegenheiten, die durch besondere Verfügung übertragen sind.
- k) die Angelegenheiten des Datenschutzes

I.4.

Richterin Esser übernimmt

- a) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Verfahren der einstweiligen Verfügung und des Arrestes, die selbständigen Beweisverfahren und die Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und in Familiensachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 7, 8, 9, 0 und 1
- b) die Betreuungssachen einschließlich der Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen (XVII) und der Rechtshilfesachen (AR) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) in den Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder), Burgwald, Rosenthal und Frankenau haben
- c) die Unterbringungsverfahren einschließlich der Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen/besondere Sicherungsmaßnahmen nach dem Hessischen PsychKHG (XIV) für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dem gewöhnlichen Aufenthalt steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem Ort gleich) in den Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder), Burgwald, Rosenthal und Frankenau haben
- d) die Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich der zugehörigen Vollstreckungsverfahren
- e) die richterlichen Entscheidungen nach den §§ 415 bis 432 FamFG (Freiheitsentziehungssachen) und dem HSOG
- f) die Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO für Zivilsachen mit den Endziffern 2, 3, 4, 5 und 6
- g) die Tätigkeit der Ansprechperson für Korruptionsprävention
- h) Verwaltungsangelegenheiten, die durch besondere Verfügung übertragen sind

I.5.

Richterin am Amtsgericht Kaschel übernimmt

- a) die richterlichen Geschäfte bei der Auswahl der Schöffen und der Jugendschöffen,

- b) die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der zugehörigen Vollstreckungsverfahren,
- c) die Privatklagesachen,
- d) die Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Haftsa-
chen in Strafsachen,
- e) die Rechtshilfeverfahren in Strafsachen,
- f) die Nachlasssachen
- g) Verwaltungsangelegenheiten, die durch besondere Verfügung übertragen
sind
- h) die Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter im Maßregelvoll-
zug bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach §§ 85 II, IV JGG, 67d II
StGB für die Buchstaben M – Z

II.

Es werden vertreten:

1. **Direktorin des Amtsgerichts Wagner**

- a. durch Richterin Peter zu Ziff. I. 1. a), d), g)
durch Richter Schepler zu Ziff. I. 1. b), c)
durch Richterin am Amtsgericht Kaschel zu Ziff. I. 1. e), f)
- b. durch Richterin Esser zu Ziff. I. 1. a), d), g)
durch Richterin Peter zu Ziff. I. 1. b), c)
durch Richter Schepler zu Ziff. I. 1. e), f)

2. **Richterin Peter**

- a. durch Richterin Esser zu Ziff. I. 2. a), b), c)
durch Direktorin des Amtsgerichts Wagner zu Ziff. I. 2. d), e), f),
g), h), i)
- b. durch Direktorin des Amtsgerichts Wagner zu Ziff. I. 2. a)
durch Richter Schepler zu Ziff. I. 2. b), c)
durch Richterin am Amtsgericht Kaschel zu Ziff. I. 2. d), e), f), g),
h), i)

3. Richter Schepler

- a. durch Richterin am Amtsgericht Kaschel zu Ziff. I. 3. a), b), c), d)
durch Direktorin des Amtsgerichts Wagner zu Ziff. I. 3. e), f), g), h), i)
durch Richterin Peter zu Ziff. I. 3. k)
- b. durch Richterin Esser zu Ziff. I. 3. a), b), c), d), e), f), g), h), i), k)

4. Richterin Esser

- a. durch Richterin Peter zu Ziff. I. 4. a), b), c), f) bzgl. der Zivilsachen mit der Endziffer 6, g)
durch Richterin am Amtsgericht Kaschel zu Ziff. I. 4. d)
durch Richter Schepler zu Ziff. I. 4 e)
durch Direktorin des Amtsgerichts Wagner zu Ziff. I. 4. f) bzgl. der Zivilsachen mit den Endziffern 2, 3, 4, 5
- b. durch Direktorin des Amtsgerichts Wagner zu Ziff. I. 4. a), b), c)
durch Richter Schepler zu Ziff. I. 4 d), g)
durch Richterin Peter zu Ziff. I. 4 e)
durch Richterin am Amtsgericht Kaschel zu Ziff. I. 4. f)

5. Richterin am Amtsgericht Kaschel

- a. durch Richter Schepler zu Ziff. I. 5. a), b), c), d), e), h)
durch Richterin Peter zu Ziff. I. 5. f)
- b. durch Richterin Esser zu Ziff. I. 5. a), b), c), d), e), f), h)

III.

Die Vertreter entscheiden in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind. Ist auch der zweite Vertreter verhindert, gilt die Regelung wie Ziffer VI.

IV.

Wird ein Richter abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung jeweils der zweite Vertreter und bei dessen Verhinderung gilt die unter Ziffer VI. festgelegte Reihenfolge.

V.

Strafsachen, in denen das Revisionsgericht ein Urteil eines Richters des Amtsgerichts aufgehoben und das Verfahren an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) zurückverwiesen hat (§ 354 Abs. 2 StPO), bearbeitet der jeweilige erste Vertreter des Richters, dessen Urteil aufgehoben worden ist. Diese Regel gilt entsprechend in Bußgeldsachen.

VI.

In allen nicht besonders geregelten Vertretungsfällen wird die Vertretung in folgender Reihenfolge festgelegt:

Direktorin des Amtsgerichts Wagner

Richterin am Amtsgericht Kaschel

Richterin Esser

Richterin Peter

Richter Schepler.

VII.

Bereitschaftsdienst

1. Für arbeitsfreie Tage (Wochenenden einschl. freitags ab 15.00 Uhr und Feiertage) gilt gemäß § 3 Abs. 1 JuZuV i. V. m. § 22c Abs. 1 GVG ein gesonderter gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Frankenberg (Eder), Schwalmstadt und Biedenkopf.
2. An Werktagen ist anstelle der vorstehenden Geschäftsverteilung für die Zeiten von montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr und

von montags bis donnerstags von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr ein gesonderter Bereitschaftsdienst der Richter des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) in Form einer telefonischen Rufbereitschaft für alle anfallenden eilbedürftigen richterlichen Geschäfte eingerichtet. Dies sind auch Anträge auf richterliche Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung nach den §§ 32 ff HSOG, §§ 39 ff BPolG, §§ 17, 21 Hessisches PsychKHG und § 34 Hessisches Maßregelvollzugsgesetz.

Der Bereitschaftsdienst ist ein Notdienst in Vertretung des sonst zuständigen Richters. Er hindert dessen Befassung nicht.

- a. Am werktäglichen Bereitschaftsdienst nehmen grundsätzlich alle Richter des Amtsgerichts in Frankenberg (Eder) teil. Das Präsidium kann aus besonderen Gründen Richter von der Heranziehung zum Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise ausnehmen.
 - b. Richterin am Amtsgericht Kaschel wird aus besonderen Gründen von der Heranziehung zum Bereitschaftsdienst bis auf Weiteres vollständig ausgenommen (siehe Ziffer. VII. 2. a.).
 - c. Für die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst an den Werktagen führt die Gerichtsverwaltung eine Liste der Richter in der sich aus Ziffer VI. ergebenden Reihenfolge – unter Nichtberücksichtigung von Richterin am Amtsgericht Kaschel (siehe VII. 2. b). Die Richter des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) – mit Ausnahme von Richterin am Amtsgericht Kaschel - sind berechtigt, die für sie an den Werktagen angeordneten Dienste untereinander zu tauschen.
3. Tritt ein Richter den Bereitschaftsdienst unerwartet nicht an, so hat der nach der Liste zu Ziffer VI. folgende – unter Nichtberücksichtigung von Richterin am Amtsgericht Kaschel - den Bereitschaftsdienst zu leisten. Der Vertretene hat den Bereitschaftsdienst in der Regel nachzuholen.

Frankenberg (Eder), den 16.10.2024

Dr. Oehm

Präsident des Landgerichts

Wagner

Direktorin des Amtsgerichts

Kaschel

Richterin am Amtsgericht